64/16

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

15. Januar 1954. Nr. 246.

Die Einwohnergemeinde Zuchwil unterbreitet mit Schreiben vom 20./26. November 1953 den Bebauungs- und Zonenplan Aarmatt (westlich des Zeughausareals) dem Regierungsrat zur Genehmigung. Der Bebauungsplan ist nach der Publikation im Amtsblatt des Kantons Solothurn Nr. 38 vom 18. September 1953 und im Amtsanzeiger für Bucheggberg-Kriegstetten Nr. 12 und 13 vom 16./23. September 1953 in der Zeit vom 16. September 1953 bis 16. Oktober 1953 öffentlich aufgelegen. Während dieser Zeit ging als einzige Einsprache diejenige der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn ein, welche die Erlaubnis wünschte, auf dem entlang der Aare eingezeichneten Grünstreifen auf GB. Zuchwil Nr. 1422 eine Pumpstation zu erstellen. Der Gemeinderat von Zuchwil hiess diese Einsprache gut. Die Gemeindeversammlung stimmte dem Bebauungs- und Zonenplan am 9. November 1953 zu.

Das Gebiet, für welches der vorliegende Bebauungsplan gilt, wird in der nächsten Zeit überbaut. Dabei sind die Richtlinien des Regierungsrates vom 17. Juli 1953 über die durch die Geschosshöhe bedingten Gebäudeabstände zu beachten. Die regierungsrätliche Genehmigung kann deshalb nur unter diesem ausdrücklichen Vorbehalt erteilt werden.Materiell ist im übrigen gegen den Bebauungs- und Zonenplan Aarmatt nichts einzuwenden. Formell müsste die Legende im Interesse der Rechtssicherheit abgeändert werden, wenn sich nicht der Bebauungsplan nur auf wenige Grundstücke bezöge. Für die Unterbreitung zukünftiger Bebauungspläne wird hinsichtlich der Legende hiermit ausdrücklich auf RRB Nr. 3471 vom 25. August 1953 und den Artikel "Rechtsfragen der Landesplanung" in der Zeitschrift "Plan", Jahrgang 1953 Nr. 4 S. 124, hingewiesen.

Es wird

beschlossen:

1. Der von der Einwohnergemeinde Zuchwil am 9. November 1953 beschlossene Bebauungs- und Zonenplan "Aarmatt" (westlich

10280 - 40000

Zeughausareal) wird genehmigt.

2. Die Beachtung der regierungsrätlichen Richtlinien über die durch die Geschosshöhe bedingten Gebäudeabstände (RRB Nr.3024 vom 17. Juli 1953) wird ausdrücklich vorbehalten.

Genehmigungsgebühr:		Fr. 15.-
Publikationskosten:		Fr. 14.-
Ausfertigungskosten:		Fr. 2.-
	Total	Fr. 31.-.

(Staatskanzlei Nr. 25 N.N.).

Der Staatsschreiber:

Dr. Schmid

Bau-Departement (3), mit Akten, Rubr. 78.2.4.
Kant. Tiefbauamt (3), mit 1 genehmigten Bebauungsplan.
Kant. Hochbauamt, mit 1 genehmigten Bebauungplan.
Kreisbauamt I, Solothurn, mit 1 genehmigten Bebauungsplan.
Ammannamt der Einwohnergemeinde (2), mit 2 genehmigten Bebauungsplänen.
Herrn W. Adam, Architekt S.I.A., Solothurn.
Amtsblatt (Ziff. 1 des Dispositivs zur Publikation).